



Der ZuFiSH ebnet den Weg

Lange Anfahrt? Wartezeiten auf dem Amt? Damit ist jetzt Schluss. Nur wenige Mausklicks genügen, und Sie haben alle wichtigen Informationen zu den Leistungen Ihrer Verwaltung daheim auf dem Bildschirm. Auch Formulare können Sie im ZuFiSH direkt herunterladen. Und Sie sehen auf einen Blick, welche Behörde für Sie zuständig ist.

ZuFiSH am Start

Das Internetportal ZuFiSH ist eine gemeinsame Plattform der Landesregierung Schleswig-Holstein sowie der Kommunen und der Kammern des Landes – online seit dem 28.12.2009 und seit Anfang 2010 in der Dauerbetriebsphase. Bereits 193 Kommunen, Landesbehörden und Kammern mit ihren Organisationsstrukturen und Aufgaben sind im System abgebildet.

Die Leistung

Zurzeit verknüpft der ZuFiSH 870 behördliche Leistungen mit etwa 4000 zuständigen Stellen in den Verwaltungsgebieten Schleswig-Holsteins.

Das Ziel

Schnell und zuverlässig erhalten Sie über den ZuFiSH Auskunft zu Verwaltungsleistungen sowie die Kontaktdaten der jeweils zuständigen Stellen. Das System benötigt dazu nur Ihren Suchbegriff und den Namen Ihres Wohnorts.

ZuFiSH konkret: Sie möchten einen Personalausweis in Musterstadt beantragen.

Suchen Sie nach Stichwort und Ort: Der ZuFiSH recherchiert alle Verwaltungsleistungen, die das Stichwort enthalten.

| Zuständigkeiten | Formulare |
|--|--|
| <input type="text" value="Personalausweis"/> | <input type="button" value="Suchen"/> |
| <input type="text" value="Musterstadt"/> | <input type="button" value="Löschen"/> |

Trefferliste

Leistungen (145 Treffer)

1 2 3 ...10 »

Personalausweis

Deutsche sind verpflichtet, einen Personalausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen – oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in ...

Personalausweis - Adresse ändern

Wenn sich die Adresse der Personalausweisinhaberin beziehungsweise des Personalausweisinhabers zum Beispiel wegen eines Umzugs geändert hat, ist nicht nur die Anmeldung vorzunehmen, sondern auch ...

Personalausweis - ersetzen

Wenn Sie Ihren Personalausweis nicht mehr haben, weil er unauffindbar, verloren oder entwendet worden ist, müssen Sie ...

Wählen Sie die betreffende Verwaltungsleistung und informieren sich über:

- **mitzubringende Unterlagen**
- **Gebühren**
- **Fristen**
- **gesetzliche Grundlagen**
- **die zuständige Stelle.**

Zuständige Stelle:

Gemeinde Musterstadt
 Fachdienst IL2
 Einwohnerverwaltung
 Manfred-Samusch-Straße 5
 22968 Musterstadt

[auf Karte anzeigen](#)

Telefon: 04103 123456

Fax: 04103 123457

E-Mail: info@musterstadt.de

WWW: www.musterstadt.de

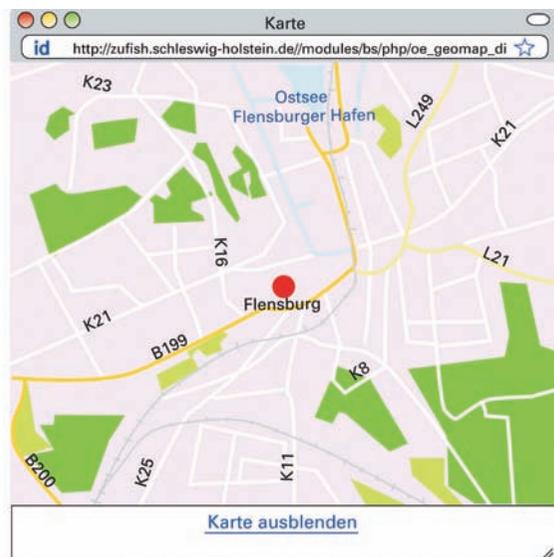
Öffnungszeiten: Montag, Dienstag, Mittwoch und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Rollstuhlgerecht: ja
Aufzug vorhanden: ja

Die zuständige Stelle finden Sie auch auf einer Karte.



Kartenbild der zuständigen Stelle:



Zentralredaktion für den ZuFiSH
Landesregierung Schleswig-Holstein
 Düsternbrooker Weg 104
 24105 Kiel
 Telefon: + 49 431 988 1725
 Fax: + 49 431 988 4700
 E-Mail: zufish@stk.landsh.de

Kooperationspartner:

Weitere Informationen

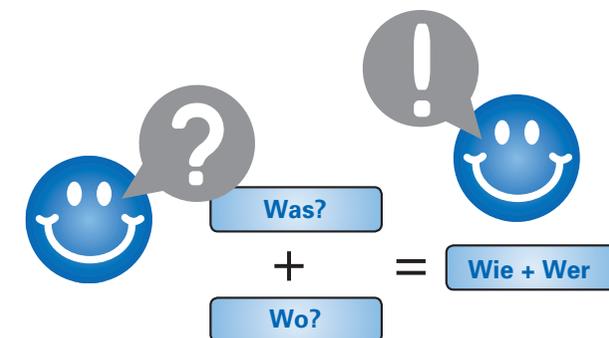
ZuFiSH als Wissensbasis für D115

Unter der Rufnummer 115 beantworten kommunale, Landes- und Bundesverwaltungen Bürgeranfragen fortan in einem Serviceverbund. Auch in den ersten Kommunen Schleswig-Holsteins wird „D115“ zurzeit umgesetzt. Mit dem ZuFiSH verfügen Landesregierung und Kommunen in Schleswig-Holstein über ein gemeinsames Wissensmanagement, das sich hervorragend für den Einsatz in „D115“ eignet. Die im ZuFiSH enthaltenen Leistungsbeschreibungen entsprechen im Wesentlichen den Anforderungen eines D115 - Servicecenters.

Mehr zum ZuFiSH finden Sie unter:

www.schleswig-holstein.de/vlv

Der Zuständigkeitsfinder Schleswig-Holstein



Impressum:
 Herausgeber: Presse- und Informationsstelle der Landesregierung Schleswig-Holstein
 Düsternbrooker Weg 104 | 24105 Kiel | Kontakt: zufish@stk.landsh.de | Gestaltung:
 zuckerguss design Schlufter & Beeck GbR, Kiel | Die Landesregierung im Internet:
www.schleswig-holstein.de | Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeits-
 arbeit der schleswig-holsteinischen Landesregierung herausgegeben. Sie darf weder von
 Parteien noch von Personen, die Wahlwerbung oder Wahlhilfe betreiben, im Wahlkampf
 zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer
 bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die
 als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner Gruppen verstanden werden
 könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen
 Mitglieder zu verwenden.